

Kreis Viersen	3
288/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
289/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
290/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
291/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
292/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	7
293/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	8
294/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	9
295/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	10
296/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	11
297/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	12
298/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	13
299/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	14
300/2020 Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Neubildung des Kreisjugendhilfeausschusses.....	15
301/2020 Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) im Bereich des Kreises Viersen	16
Stadt Kempen	23
302/2020 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 58. Änderung -Nördlich Orbroicher Straße- Stadtteil St. Hubert hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	23
303/2020 Bebauungsplan Nr. 164 –Nördlich Orbroicher Straße – Stadtteil St. Hubert hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.....	25
Stadt Nettetal	27
304/2020 Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung	27
305/2020 Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung	28

306/2020	Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern	29
307/2020	1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung.....	30
308/2020	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-280 „Gewerbegebiet Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee“ im Stadtteil Kaldenkirchen	31
309/2020	Öffentliche Auslegung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Raher Feld Nord) im Stadtteil Schaag.....	36
310/2020	Öffentliche Auslegung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee) im Stadtteil Kaldenkirchen	41
311/2020	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ Teilbereich B (Am Austalsweg) im Stadtteil Leuth.....	46
312/2020	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Sh-274 „Raher Feld Nord“ im Stadtteil Schaag.....	52
Stadt Viersen.....		57
313/2020	Einladung Rat 05.05.2020	57
Stadt Willich.....		60
314/2020	Ergänzende Bekanntmachung der Stadt Willich Luftverkehr: Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom 16.02.2015 i. d. F. vom 29.02.2016 auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses; hier: Offenlage ergänzender und geänderter Unterlagen.....	60
Sonstige		61
315/2020	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde	61

Kreis Viersen

288/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.02.2020
Aktenzeichen 03260465510/ze
gegen

Herrn
Udo Reichelt
Breite Str. 16
41236 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.04.2020

Im Auftrag

Zerres

289/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.04.2020
Aktenzeichen 03195982375/grä
gegen**

Herrn
Walter Bohnen
Heidweg 40
41749 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.04.2020

Im Auftrag

Grätsch

290/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.04.2020
Aktenzeichen 03280348081/grä
gegen**

Herrn
Tom Osenga
Jasmijnlaan 81
NL-1187 EJ AMSTELVEEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.04.2020

Im Auftrag

Grätsch

291/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.04.2020
Aktenzeichen 03195942837/grä
gegen**

Herrn
Ito Ryohei
Fujimi-cho 6-38-8 606
J-190-0013 TACHIKAWA-SHI TOKYO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.04.2020

Im Auftrag

Grätsch

292/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Osim Aelea, letzte bekannte Anschrift: Westduëlstraat 10, 3082 RX Rotterdam, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 24.03.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.04.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

293/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Rene Jerome Heijkoop, letzte bekannte Anschrift: Beatrice Woodstraat 1, 3059 PS Rotterdam, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 16.03.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.04.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

294/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Bryan Hogenboom, letzte bekannte Anschrift: Hellebeukerweg 25/b 56, 6343 RK Klimmen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 26.02.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.04.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

295/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Cornel Mitache, letzte bekannte Anschrift: Hendrik Staetslaan 91, 5622 HM Eindhoven, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 05.02.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.04.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

296/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Franciscus van de Ven, letzte bekannte Anschrift: Broekhoek 14, 5384 VR Heesch, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 10.03.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.04.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

297/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Hoessein Guizouni, letzte bekannte Anschrift: Arendshorst 114, 2317 CW Leiden, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 21.01.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.04.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

298/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jan W T Gilde, letzte bekannte Anschrift: Oude Gijks ?, 4339 Nieuw - En Sint Joosland, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 26.03.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.04.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

299/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Rei Sarko, letzte bekannte Anschrift: Aalscholversingel 126, 6883 BH Velp, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 10.03.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.04.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

300/2020 Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Neubildung des Kreisjugendhilfeausschusses

Mit Ablauf des 31.10.2020 endet die Wahlzeit des Kreistages des Kreises Viersen. Die Neuwahl des Kreistages findet am 13.09.2020 statt.

Da die Wahlzeit des Kreisjugendhilfeausschusses an die des Kreistages gebunden ist, muss nach Konstituierung des neuen Kreistages der Kreisjugendhilfeausschuss im November 2020 ebenfalls neu gebildet werden.

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der zurzeit geltenden Fassung, § 4 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – und § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Viersen sind die im Jugendamtsbereich wirkenden, anerkannten Jugendverbände für insgesamt drei stimmberechtigte Sitze im Kreisjugendhilfeausschuss vorschlagsberechtigt. Das gleiche gilt für die im Jugendamtsbereich wirkenden, anerkannten Wohlfahrtsverbände. Sie sind ebenfalls für insgesamt drei stimmberechtigte Sitze im Kreisjugendhilfeausschuss vorschlagsberechtigt.

Die Mitglieder sowie die persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Kreistag gewählt.

Die im Jugendamtsbereich wirkenden, anerkannten Jugendverbände sowie Wohlfahrtsverbände werden gem. § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Viersen aufgefordert, bis zum **20. Mai 2020** Wahlvorschläge zur Besetzung der stimmberechtigten Sitze im Kreisjugendhilfeausschuss sowie für deren persönliche Stellvertretung zu unterbreiten. Dabei sollen für jeden Sitz mindestens zwei Personen für die ordentliche bzw. stellvertretende Mitgliedschaft vorgeschlagen werden. Ziel ist es gemäß § 4 Abs. 2 AG-KJHG, ein paritätisches Geschlechterverhältnis im Ausschuss anzustreben.

Vorgeschlagen werden dürfen nur Personen, die über die Wählbarkeitsvoraussetzungen i.S. der §§ 12, 13 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung verfügen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass das Vorschlagsrecht verloren geht, wenn hiervon innerhalb der festgelegten Frist kein Gebrauch gemacht wird.

Bitte richten Sie Ihre Wahlvorschläge an den
Kreis Viersen
Büro des Landrates
Rathausmarkt 3
41747 Viersen.

Viersen, den 03.04.2020

gez.

Dr. Coenen
Landrat

301/2020 Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) im Bereich des Kreises Viersen

Gemäß § 35 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35 b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zum Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind die Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der **Anlage** zu dieser Verfügung aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz (Nummer 2.2) gehörenden Straßen.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes (Nummer 2.2) nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen.

Für die Fahrt von der Beladestelle zur nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zur Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die nächstgelegene Anschlussstelle und der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen sind.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtlichen qualifizierten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach 4.1 abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen. Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Satz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 26.04.2018 wird mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs sind der Homepage des Gerichts zu entnehmen.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“ Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.“

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

41747 Viersen, den 09.04.2020

Seebauer

Anlage**Positivnetz gem. Nummer 2.2****Bundesstraßen**

B 9, B 221, B 509

Landesstraßen

L 29, L 37, L 71, L 116, L 154, L 371, L 372, L 373, L 382, L 391, L 444, L 475

L 3 von L 373 bis K 7

von L 372 bis Kreisgrenze Heinsberg

L 26 in Willich von L 361 (Bönninghausen) bis L 443 (Krefelder Straße)

L 39 von Kreisgrenze Kleve bis K 8 in Viersen-Bockert

L 126 von B 221 bis L 371 in Niederkrüchten

L 361 gesamt befahrbar, ausgenommen: in Willich-Schiefbahn Albert-Oetker-Str., Hochstraße, Linsellesstraße zwischen Hochstraße und Bruchstraße sowie Korschenbroicher Straße

L 384 bis Stadtgrenze Krefeld in Willich-Anrath

L 362 von Kreisgrenze Kleve bis Stadtgrenze Krefeld (auf Nüss Drenk)

L 379 von L 361 bis K 11 in Tönisvorst

L 384 von L 361 bis Stadtgrenze Krefeld

L 477 von L 478 bis Kreisgrenze Kleve in Kempen-Tönisberg

L 478 von B 9 bis Kreisgrenze Kleve in Kempen-Tönisberg

Kreisstraßen

K 7, K 8, K 11, K 17, K 30

K 1 von L 373 bis Werner-Jaeger-Straße in Nettetal-Lobberich

K 2 von AS Nettetal-West bis L 29

K 4 von L 373 in Viersen-Boisheim bis Boisheimer Straße 65 in Nettetal-Schaag

K 9 von B 221 bis L 372 in Niederkrüchten

von L 3 bis K 20 in Schwalmthal-Waldniel

K 12 von Dämkesweg bis K 11 in Kempen

von B 509 in Grefrath bis Kreisgrenze Kleve

K 15 von L 361 (Kempener Außenring) bis Speefeld in St. Hubert

K 18 von L 116 bis Dammweg in Viersen

K 19 von der L 154 bis Hardt 19 in Willich

K 20 von K 9 bis Hauptstraße 38 in Schwalmthal-Amern

K 22 von L 361 (Stiegerheide/Schmitzheide) bis L 362 (Düsseldorfer Straße) in Tönisvorst

K 27 von B 509 bis K 11 in Grefrath-Mülhausen

K 32 (Fadheiderstraße) zwischen Hausbroicher Str. und Schottelstr. Willich-Anrath

K 32 von L 361 bis Hortensiusweg Willich-Anrath

Stadt-/Gemeindestraßen**Brüngen**

Hochstraße von B 221 bis Herrenlandstraße

Herrenlandstraße

Roermonder Straße von L 373 bis Westring

Westring
Klosterstraße von L 37 bis Westring
Borner Straße von B 221 bis Hagenkreuzweg

Grefrath

An der Plüschweberei von L 39 bis Nordstraße
Viersener Straße von B 509 bis Pastoratshof
Pastoratshof
Industriestraße
Bahnstraße
Mülhausener Straße bis K 12
Weg von B 509 zum Flugplatz Niershorst

Kempen

Kerkener Straße von L 361 bis Kleinbahnstraße
Kleinbahnstraße
Am Bahnhof
Straelener Straße von L 361 bis Tankstelle Dunantstraße 1
Industrie-Ring-Ost
Hooghe Weg
Otto-Schott-Straße von Kerkener Straße bis Tankstelle Otto-Schott-Straße
Hülser Straße von B 509 bis Tankstelle Hülser Straße
St. Töniser Straße von B 509 bis Tankstelle St. Töniser Str. 78
Speefeld

Nettetal-Lobberich

Kempener Straße von B 509 bis Kreisverkehr
Wevelinghoven von K 1 bis Wevelinghoven 14
Werner-Jäger-Straße von K 1 bis Werner-Jäger-Straße 13

Nettetal-Hinsbeck

Neustraße von L 373 bis Tankstelle Neustraße 18

Nettetal-Kaldenkirchen

Leuther Straße, Bahnhofstraße von A 61 bis L 29

Niederkrüchten-Elmpt

Nollesweg von BAB A 52 - AS Elmpt bis Barracks

Schwalmtal-Waldniel

Dülkener Straße von Nordtangente bis Dülkener Straße 202

Schwalmtal-Amern

Siemensstraße von K 7 bis Tankstelle Grenzland-Verbrauchermarkt
Polmansstraße von L 372 bis Polmansstraße 1

Tönisvorst – St. Tönis

Mühlenstraße von L 379 bis Mühlenstraße 161

Maysweg von L 379 bis Maysweg 2
Vorster Straße von L 475 bis Westring
Westring von Vorster Straße bis Westring 107
Tackweg von Vorster Straße bis Tempelsweg
Tempelsweg von Tackweg bis Tempelsweg 22

Viersen

Ernst-Moritz-Arndt-Straße von L 116 bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße 10
Greefsallee von Ringstraße bis Bachstraße
Hosterfeldstraße
Helmholtzstraße von K 18 bis Helmholtzstraße 7
Eichenstraße von Hosterfeldstraße bis Dammweg
Stadtwaldallee von Eichenstraße bis Fa. PSA-DWO
Dammweg von Eichenstraße bis Dammweg 8 – 10
Gerberstraße von L 29 (Krefelder Straße) bis Kanalstraße
Vorster Straße von Gerberstraße bis Schiefbahner Straße
Schiefbahner Straße von Vorster Straße bis Schiefbahner Straße 3
Kanalstraße von Gerberstraße bis Tankstelle

Viersen-Dülken

Bodelschwinghstraße von L 372 bis Buscher Weg
Buscher Weg von Bodelschwinghstraße bis RWE-Umspannstation
Mackensteiner Straße von K 8 bis Metallstraße
Metallstraße von Mackensteiner Straße bis Metallstraße 2
Bürgermeister-Voss-Allee
Kampweg bis Heiligenstraße
Heiligenstraße bis L475 (Bückler Straße/Brabanter Straße)

Viersen-Süchteln

Rheinstraße von L 475 bis Rheinstraße 115

Willich

Siemensring
Daimlerstraße
Halskestraße
Hans-Böckler-Straße bis Moltkestr.
Jakob-Kaiser-Straße
Hanns-Martin-Schleyer-Straße
Charles Wilp Str.
Konrad Zuse Str.
Carl Friedrich Benz Str.
Anrather Str. von L 26 (Hans Böckler Str.) bis Siemensring/Halskestr.
Anrather Str. von Kreisverkehr Hundspohlweg/Stahlwerk Becker bis Bahnstr.
Otto-Brenner-Straße
Karl-Arnold-Straße
Bahnstr. von Anrather Str bis Moltke Str.
Moltkestr. von Bahnstr. bis Moltkestraße 19 – 21
Stahlwerk Becker

Walzwerkstraße
Drahtzieherweg
Rohrzieherstraße
Maschinenhausstraße
Schmelzerstraße
Gießerallee
Formerweg bis An Liffersmühle 99
Fellerhöfe von L 443 bis Fellerhöfe 1

Willich-Anrath

Schottelstraße von L 361 bis Fadheider Str. (K 32)
Hausbroicher-Straße von Schottelstraße bis Einmündung Hausbroicher/Fadheiderstraße
Prinz-Ferdinand-Straße
An der Kollenburg
Lerchenfeldstraße ab Klein Kollenburgstr.
Karl-Lange-Straße bis JVA
Gartenstraße in Verlängerung der Kleinkollenburgstr.
Hochbendstraße von L 361 bis Kleinkollenburgstr.
Hochbendstraße von L 379 bis Hochbendstr. 75 (Kreiswasserwerk)
Klein-Kollenburg-Str.

Willich-Schiefbahn

Ulmenstraße von L 361 bis Im Fließ
Im Fonger von Ulmenstraße bis Im Fonger 14
Am Nordkanal
Willicher Straße von L 382 bis Willicher Straße 18

Willich-Neersen

Hauptstraße von L 29 bis Hauptstraße 140
Am Bruch von L 29 bis Levenweg
Levenweg von Am Bruch bis Virmondstraße
Virmondstraße von Levenweg bis Virmondstraße 135
Niersweg von Levenweg bis Niersweg 76

Die bisher erhältliche Gefahrgut-Karten-CD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de.

Die bisher auf der Gefahrgut-Karten-CD vorhandenen Informationen stehen ab Juli 2019 zum kostenfreien Download bereit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Markus Belzer, 0221 / 8397 – 157, markus.belzer@strassen.nrw.de

oder

Bernd Geenen, 02151 / 819 – 230, bernd.geenen@strassen.nrw.de

Stadt Kempen

302/2020 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 58. Änderung

-Nördlich Orbroicher Straße-

Stadtteil St. Hubert

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der 58. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich liegt im Stadtteil St. Hubert und erfasst im Wesentlichen die Fläche nördlich der Orbroicher Straße, östlich des Janspfades. Der von der 58. Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Mit der 58. Änderung wird die Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche" geändert.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

11.05.2020 bis einschließlich 05.06.2020

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

hängt der Vorentwurf zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Ist das Rathaus zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen, so kann die Einsichtnahme im Stadtplanungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02152-917 -3344, -3343, -3342, -3341, 3321, -3320) oder per E-Mail (rathaus@kempen.de) möglich.

Ferner können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Kempen eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

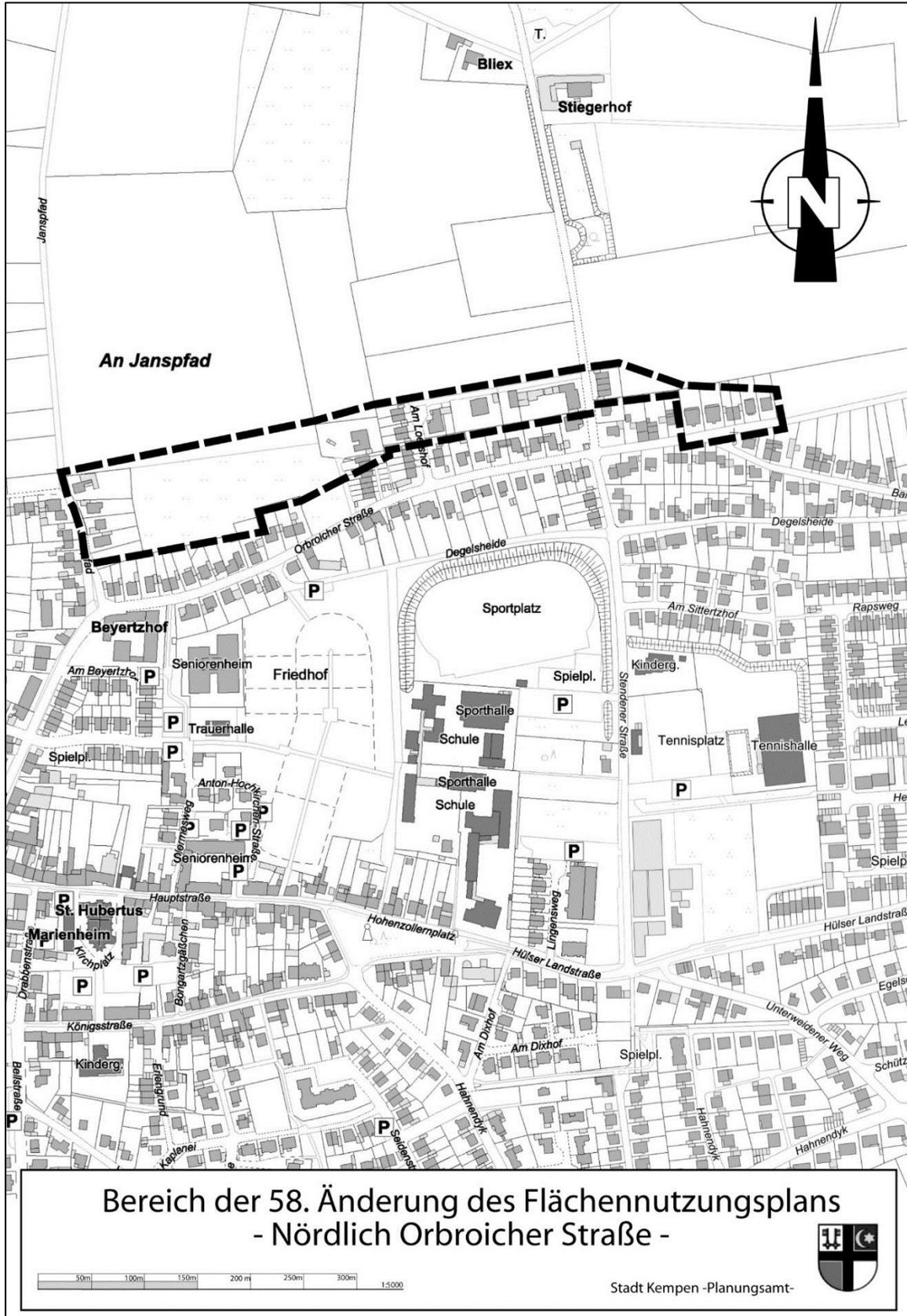
Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Anregungen können darüber hinaus auch per E-Mail an rathaus@kempen.de gesendet werden.

Kempen, den 16.04.2020

In Vertretung

gez. Schröder

Techn. Beigeordneter



Bereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplans
- Nördlich Orbroicher Straße -

50m 100m 150m 200m 250m 300m 1:5000

Stadt Kempfen -Planungsamt-



303/2020 Bebauungsplan Nr. 164 –Nördlich Orbroicher Straße – Stadtteil St. Hubert

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Mit dem Bebauungsplan -Nördlich Orbroicher Straße- sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung von Wohnnutzungen in einer Mischung von Einzel- bzw. Doppelhäusern sowie Geschosswohnungsbau geschaffen werden. Die angrenzenden bebauten Grundstücke sollen in den Geltungsbereich mit einbezogen werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung auch im Bestand sicherzustellen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich nördlich der Orbroicher Straße, östlich des Janspfades.

Der Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

11.05.2020 bis einschließlich 05.06.2020

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

hängt der städtebauliche Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 164 bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Ist das Rathaus zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen, so kann die Einsichtnahme im Stadtplanungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02152-917 -3344, -3343, -3342, -3341, 3321, -3320) oder per E-Mail (rathaus@kempen.de) möglich.

Ferner können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Kempen eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

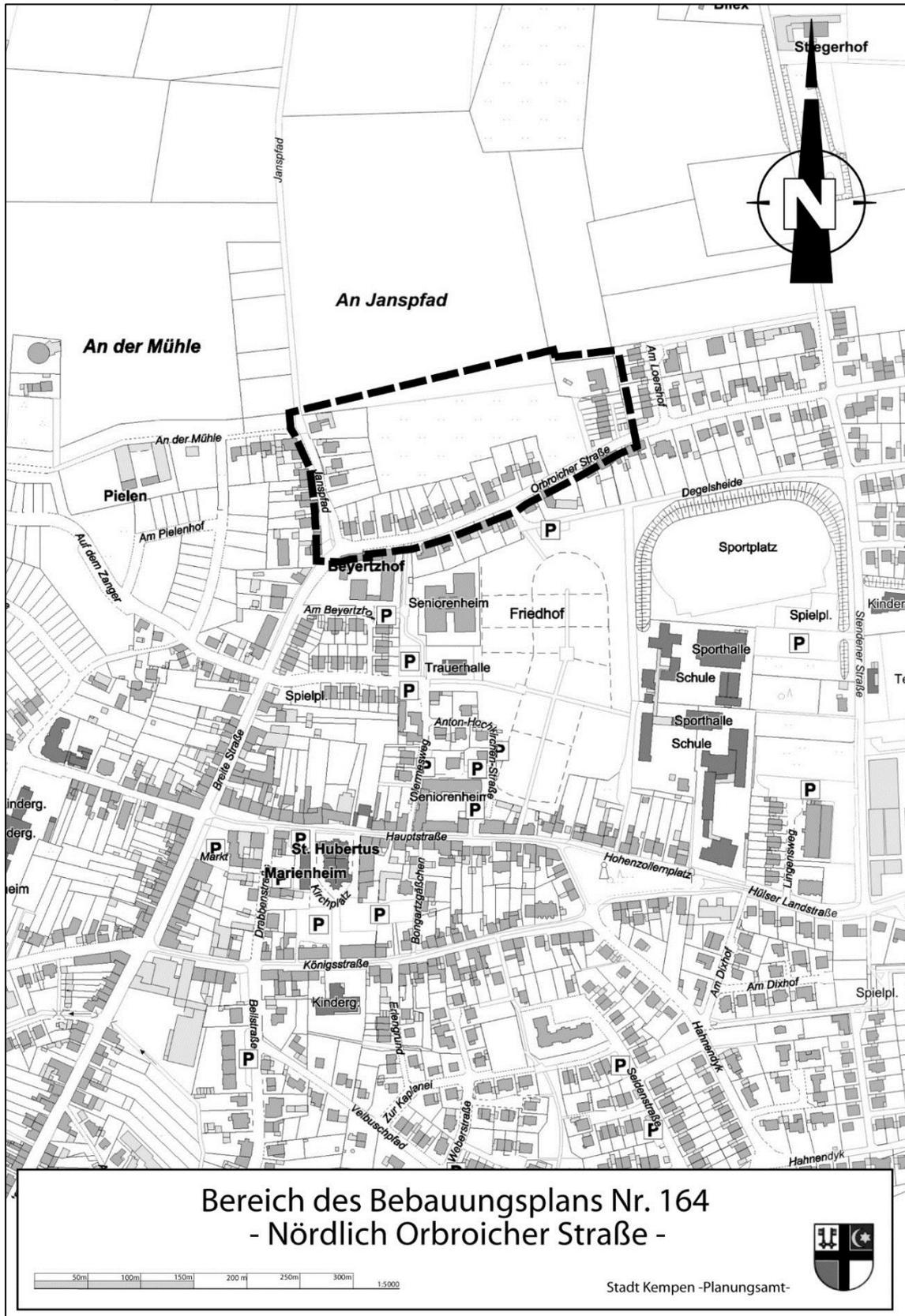
Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Anregungen können darüber hinaus auch per E-Mail an rathaus@kempen.de gesendet werden.

Kempen, den 16.04.2020

In Vertretung

Schröder

Techn. Beigeordneter



Stadt Nettetal

304/2020 Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: KK-VP 1602

Gegen Valeska Hüttmann, letzte bekannte Anschrift: Am Haspel 9a, 47929 Grefrath jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 14.04.2020 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 14.04.2020

Der Bürgermeister

305/2020 Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: VIE-OY 182

Gegen Dominik Wykretowicz, letzte bekannte Anschrift: Krämerstraße 34, 41334 Nettetal, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 25.03.2020 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 25.03.2020

Der Bürgermeister

306/2020 Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Die an Herrn Tudorel Lazar, geb. 06.08.1981, gerichtete Rechtswahrungsanzeige gemäß des § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UVG- vom 20.04.2020 konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 150, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 20.04.2020

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

(Gerten)

307/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß §28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Fahrzeug Ford Focus, Farbe blau

Standort Kölner Straße Höhe Hausnummer 51, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 23.04.2020 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 23.04.2020

Der Bürgermeister

308/2020 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-280 „Gewerbegebiet Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 17.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-280 „Gewerbegebiet Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee“ beschlossen.

Im Wege der Dringlichkeit (§ 60 Abs. 1 GO) wurde am 22.04.2020 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-280 „Gewerbegebiet Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee“ gemäß § 3 BauGB Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet wird eingefasst von der Autobahn A 61 im Norden, der östlich angrenzenden Straße „An der Kleinbahn“, der südlich verlaufenden „Montel-Allee“ sowie dem die nordwestliche Verlängerung der Zillessen-Allee bildenden Wirtschaftsweg Richtung Autobahn. Die Flächengröße beträgt rund 10 ha.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 08.05. 2020 bis zum 08.06.2020** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Hinweis: Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder –beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Stellungnahmen zur Niederschrift werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsaufgaben möglich sein. Für die Terminabsprache stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02153 898 6100
02153 898 6111
02153 898 6104
02153 898 6107

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zum Bebauungsplan Ka-280 „Gewerbegebiet Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee“ liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nette-tal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparame-ter für den gesamten Stadt-raum zu Luftschadstoffen und Stäuben
	Karten „Luft“ und „Lärm“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Um-welt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Vorbeugender Immissions-schutz durch Gliederung von Industrie- und Gewerbege-bieten und Ausschluss von Störfallbetrieben
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nord-rhein-Westfalen, Landes-Bio-topkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nord-rhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen pla-nungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603/3
	Karten „Natur“ der NRW Um-weltdaten vor Ort des Landes-amt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Der vollständige naturschutz-rechtliche Ausgleich der Ein-griffsfolgen ist durch den Rückgriff auf ein anerkanntes Ökokonto gesichert. Eine essentielle Beeinträchti-gung planungsrelevanter Ar-ten wird durch die Planung nicht hervor-gerufen.
Fläche, Boden und Grund-wasser	Karte der schutzwürdigen Bö-den NRW	Schutzstatus der Bodentypen

	Umweltbericht	Eine gegenüber dem Planungsbestand erweiterte Überbauung und Versiegelung wird in vergleichsweise geringem Umfang ermöglicht.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Wasser	ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem	Daten und Karten zu Gewässern und Grundwasser
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Landschaft und Landschaftsbild	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen	Bericht über die kulturlandschaftliche Bedeutung der Räume
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Luft und Klima	Umweltbericht	Die Gliederung der Industrie- und Gewerbegebiete zum vorbeugenden Immissionschutz berücksichtigt auch Luftschadstoffe. Durch die potentielle Zunahme versiegelter Flächen ist eine geringe Verschlechterung des Mikroklimas zu erwarten. Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes dennoch nicht erheblich aus.
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung löst keine erheblichen Wechsel- und kumulative Wirkungen aus.
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand

		des Schutzgutes nicht erheblich aus.
--	--	--------------------------------------

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Ka-280 "Gewerbegebiet Nettetal-West - Nördlich Montel-Allee"	Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
	Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Ka-280 "Gewerbegebiet Nettetal-West - Nördlich Montel-Allee"	Ermitteln der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Landschafts- und Naturschutz	Kreis Viersen	Nachweis des genauen Ausgleichsdefizites und des in Anspruch genommenen Ökokontos

Zu den Themenblöcken Mensch und Gesundheit, Fauna und biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Grundwasser, Wasser, Luft und Klima, sonstige Sachgüter, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Ka-280 „Gewerbegebiet Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee“ gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

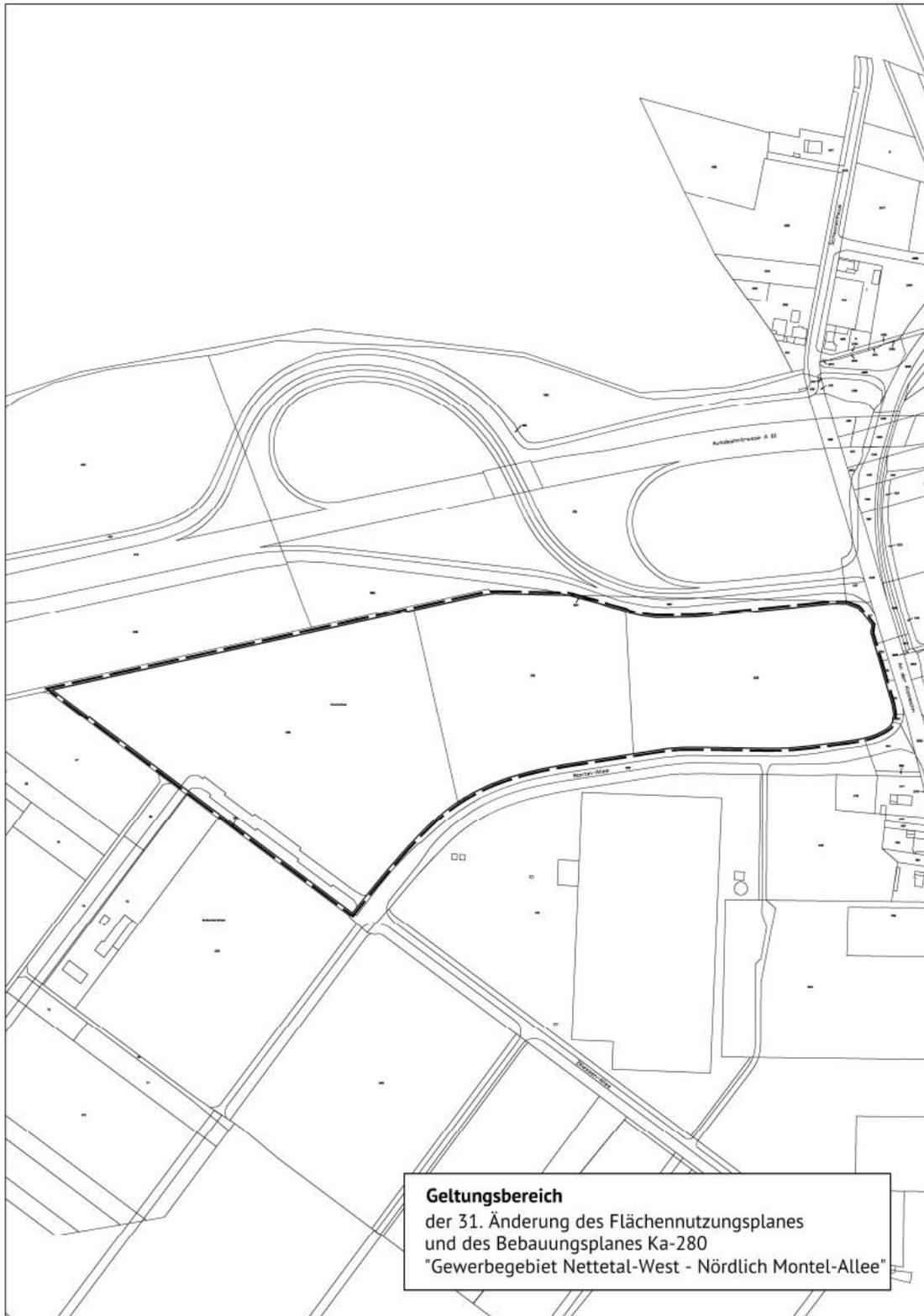
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, den 23.04.2020

Im Auftrag

gez. Eckert



309/2020 Öffentliche Auslegung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Raher Feld Nord) im Stadtteil Schaag

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 13.02.2020 die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Im Wege der Dringlichkeit (§ 60 Abs. 1 GO) wurde am 22.04.2020 die öffentliche Auslegung der 30. Änderung (Bereich Raher Feld Nord) gemäß § 3 BauGB Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Stadtteils Schaag zwischen dem Schulgelände der Grundschule und der Straßenrandbebauung der Boishermer Straße.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 08.05.2020 bis zum 08.06.2020** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Hinweis: Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder –beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Stellungnahmen zur Niederschrift werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für die Terminabsprache stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02153 898 6100
02153 898 6111
02153 898 6104
02153 898 6107

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nette-tal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadt-raum zu Luftschadstoffen und Stäuben
	Karten „Luft“ und „Lärm“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Vermeidung von Immissionskonflikten durch Sportanla-genlärm
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nord-rhein-Westfalen, Landes-Bio-topkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nord-rhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen pla-nungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4703/1 u. 2
	Karten „Natur“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landes-amt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung bewirkt Eingriffe in das Schutzgut, die im Rahmen der in nachgeordneten Plan-verfahren zu bestimmenden Maßnahmen im Änderungs-bereich sowie extern voll-ständig ausgeglichen werden können. Eine essentielle Beeinträchti-gung planungsrelevanter Ar-ten ist nicht zu erwarten.
Fläche, Boden und Grund-wasser	Karte der schutzwürdigen Bö-den NRW	Schutzstatus der Bodentypen

	Umweltbericht	Auswirkungen auf den Boden, das Niederschlagswasser und sein Abflussverhalten und der Flächenverbrauch werden in den nachgeordneten Planungsschritten näher betrachtet werden müssen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus
Wasser	ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem	Daten und Karten zu Gewässern und Grundwasser
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus
Landschaft und Landschaftsbild	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen	Bericht über die kulturlandschaftliche Bedeutung der Räume
	Landschaftsplan LP 2 Mittlere Nette / Süchtelner Höhen	Festlegung von Entwicklungszielen für die Landschaft
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung bewirkt geringe Eingriffe in das Schutzgut, die im Rahmen der in nachgeordneten Planverfahren zu bestimmenden Maßnahmen voraussichtlich im Änderungsbereich selbst vollständig ausgeglichen werden können
Luft und Klima	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung löst keine erheblichen Wechsel- und kumulative Wirkungen aus
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Sh-274 „Raher Feld Nord“	Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
	Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Sh-274 „Raher Feld Nord“	Ermitteln der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Landschafts- und Naturschutz	Kreis Viersen	Anregungen zur Auswahl von Straßenbaumarten

Zu den Themenblöcken Mensch und Gesundheit, Fauna und biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Grundwasser, Wasser, Luft und Klima, sonstige Sachgüter, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Zum Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, den 23.04.2020

Im Auftrag
gez. Eckert

310/2020 Öffentliche Auslegung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee) im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 13.02.2020 die Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Im Wege der Dringlichkeit (§ 60 Abs. 1 GO) wurde am 22.04.2020 die öffentliche Auslegung der 31. Änderung (Bereich Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee) gemäß § 3 BauGB Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet wird eingefasst von der Autobahn A 61 im Norden, der östlich angrenzenden Straße „An der Kleinbahn“, der südlich verlaufenden „Montel-Allee“ sowie dem die nordwestliche Verlängerung der Zillessen-Allee bildenden Wirtschaftsweg Richtung Autobahn. Die Flächengröße beträgt rund 10 ha.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 08.05.2020 bis zum 08.06.2020** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Hinweis: Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder –beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Stellungnahmen zur Niederschrift werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für die Terminabsprache stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02153 898 6100
02153 898 6111
02153 898 6104
02153 898 6107

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetäl-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadt- raum zu Luftschadstoffen und Stäuben
	Karten „Luft“ und „Lärm“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Um- welt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Vorbeugender Immissions- schutz durch Gliederung von Industrie- und Gewerbege- bieten und Ausschluss von Störfallbetrieben im paralle- len Bebauungsplanverfahren
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nord- rhein-Westfalen, Landes-Bio- topkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nord- rhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen pla- nungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603/3
	Karten „Natur“ der NRW Um- weltdaten vor Ort des Landes- amt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung bewirkt Eingriffe in das Schutzgut, die im Rahmen der in nachgeordneten Plan- verfahren zu bestimmenden Maßnahmen im Änderungs- bereich sowie extern voll- ständig ausgeglichen werden können.

		Eine essentielle Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten ist nicht zu erwarten.
Fläche, Boden und Grundwasser	Karte der schutzwürdigen Böden NRW	Schutzstatus der Bodentypen
	Umweltbericht	Auswirkungen auf den Boden, das Niederschlagswasser und sein Abflussverhalten und der Flächenverbrauch werden in den nachgeordneten Planungsschritten näher betrachtet werden müssen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus
Wasser	ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem	Daten und Karten zu Gewässern und Grundwasser
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus
Landschaft und Landschaftsbild	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen	Bericht über die kulturlandschaftliche Bedeutung der Räume
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus
Luft und Klima	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung löst keine erheblichen Wechsel- und kumulative Wirkungen aus
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Ka-280 "Gewerbegebiet Nettetal-West - Nördlich Montel-Allee"	Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
	Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Ka-280 "Gewerbegebiet Nettetal-West - Nördlich Montel-Allee"	Ermitteln der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Landschafts- und Naturschutz	Kreis Viersen	Nachweis des genauen Ausgleichsdefizites und gegebenenfalls des in Anspruch genommenen Ökokontos

Zu den Themenblöcken Mensch und Gesundheit, Fauna und biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Grundwasser, Wasser, Luft und Klima, sonstige Sachgüter, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Zum Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

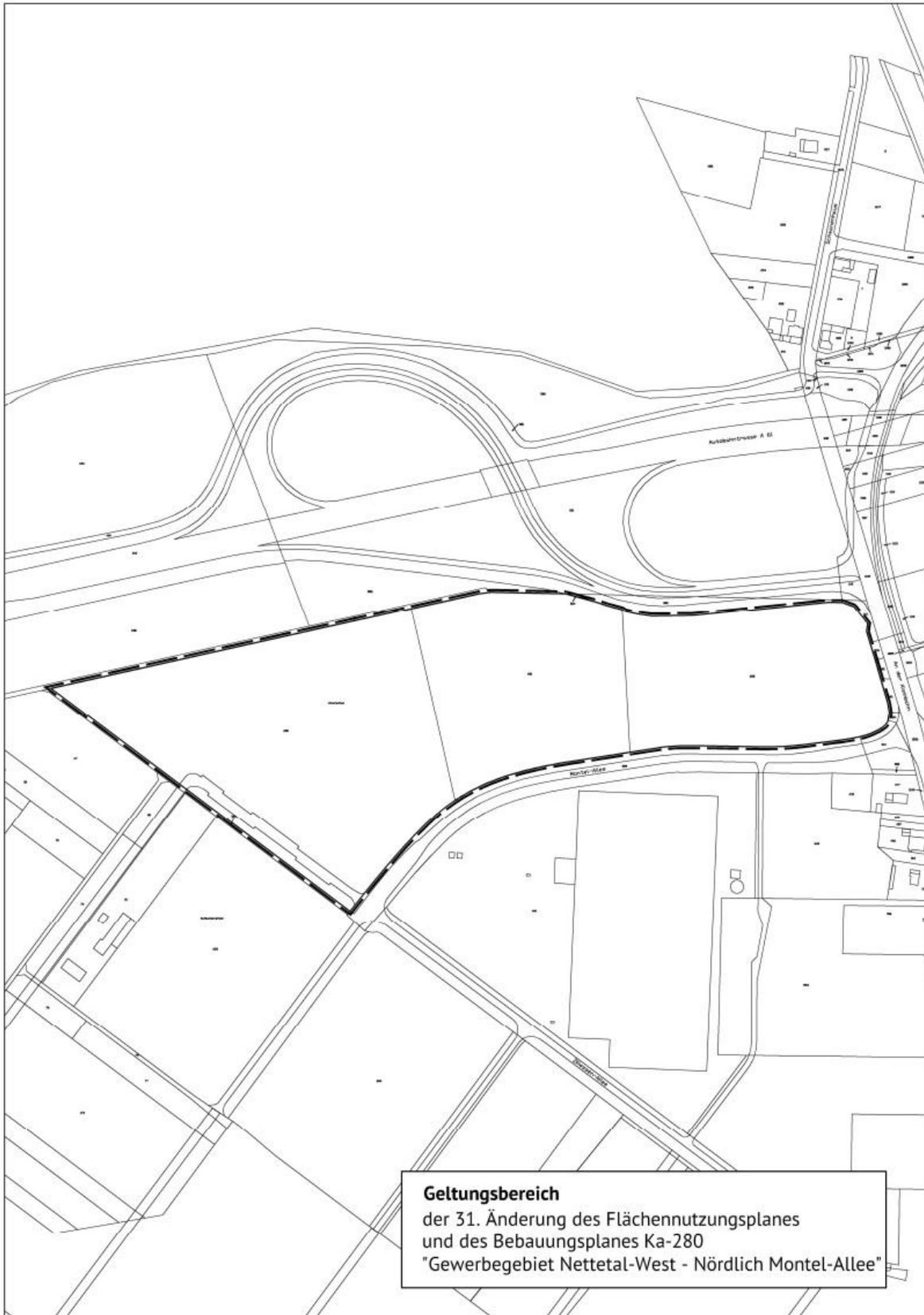
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, den 23.04.2020

Im Auftrag
gez. Eckert



311/2020 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ Teilbereich B (Am Austalsweg) im Stadtteil Leuth

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 10.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ beschlossen. Darüber hinaus hat der Ausschuss für Stadtplanung hat am 17.03.2015 die Teilung des Geltungsbereiches in zwei Teilbereiche A (Am Buscher Weg) und B (Am Austalsweg) beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 27.06.2019 die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ Teilbereich B (Am Austalsweg) und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gegenüber der dem Offenlegungsbeschluss zu Grunde liegenden Entwurfsplanung sind Änderungen an der Ausweisung der Verkehrsflächen vorgenommen worden.

Im Wege der Dringlichkeit (§ 60 Abs. 1 GO) wurde am 22.04.2020 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ Teilbereich B gemäß § 3 BauGB Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des geänderten Planentwurfs erneut beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Stadtteils Leuth der Stadt Nettetal und umfasst eine Fläche von rund 1 ha.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 08.05.2020 bis zum 08.06.2020** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Hinweis: Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder –beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Stellungnahmen zur Niederschrift werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für die Terminabsprache stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02153 898 6100

02153 898 6111
 02153 898 6104
 02153 898 6107

Zum Bebauungsplan Le-252 „Südlich Hampoel“ Teilbereich B (Am Austalsweg) liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetäl-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadt- raum zu Luftschadstoffen und Stäuben
	Karten „Luft“ und „Lärm“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603/3
	Karten „Natur“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Der vollständige naturschutzrechtliche Ausgleich der Eingriffsfolgen ist innerhalb des Plangebietes gesichert.

		Eine essentielle Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten wird durch die Planung nicht hervorgerufen.
Fläche, Boden und Grundwasser	Karte der schutzwürdigen Böden NRW	Schutzstatus der Bodentypen
	Geografisches Rauminformationssystem des Kreis Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Keine Eintragungen von Altlastenverdachtsfällen
	Umweltbericht	Die Eingriffsfolgen durch Bebauung und Versiegelung werden bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Wasser	ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem	Daten und Karten zu Gewässern und Grundwasser
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Landschaft und Landschaftsbild	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen	Bericht über die kulturlandschaftliche Bedeutung der Räume
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Luft und Klima	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung löst keine erheblichen Wechsel- und kumulative Wirkungen aus.
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand

		des Schutzgutes nicht erheblich aus.
--	--	--------------------------------------

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Ermitteln und Bewerten des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft, Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen
	Artenschutzprüfung Stufe II	Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten
	Umweltbericht	Der vollständige naturschutzrechtliche Ausgleich der Eingriffsfolgen ist innerhalb des Plangebietes gesichert. Eine essentielle Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten wird durch die Planung nicht hervorgerufen.
Boden und Grundwasser	Gutachten zur Überprüfung der Versickerungsmöglichkeiten	Aussagen zur Versickerung der Niederschlagswässer im Plangebiet
	Umweltbericht	Durch die Auflagen zur Versickerung des Niederschlagswassers bleiben natürliche Bodenfunktionen teilweise erhalten.

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Kreis Viersen	Angeregt wird eine intensive Ortsrandeingrünung.

Zu den Themenblöcken Mensch und Gesundheit, Fauna und biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Grundwasser, Wasser, Luft und Klima, sonstige Sachgüter, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ Teilbereich B (Am Austalsweg) gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

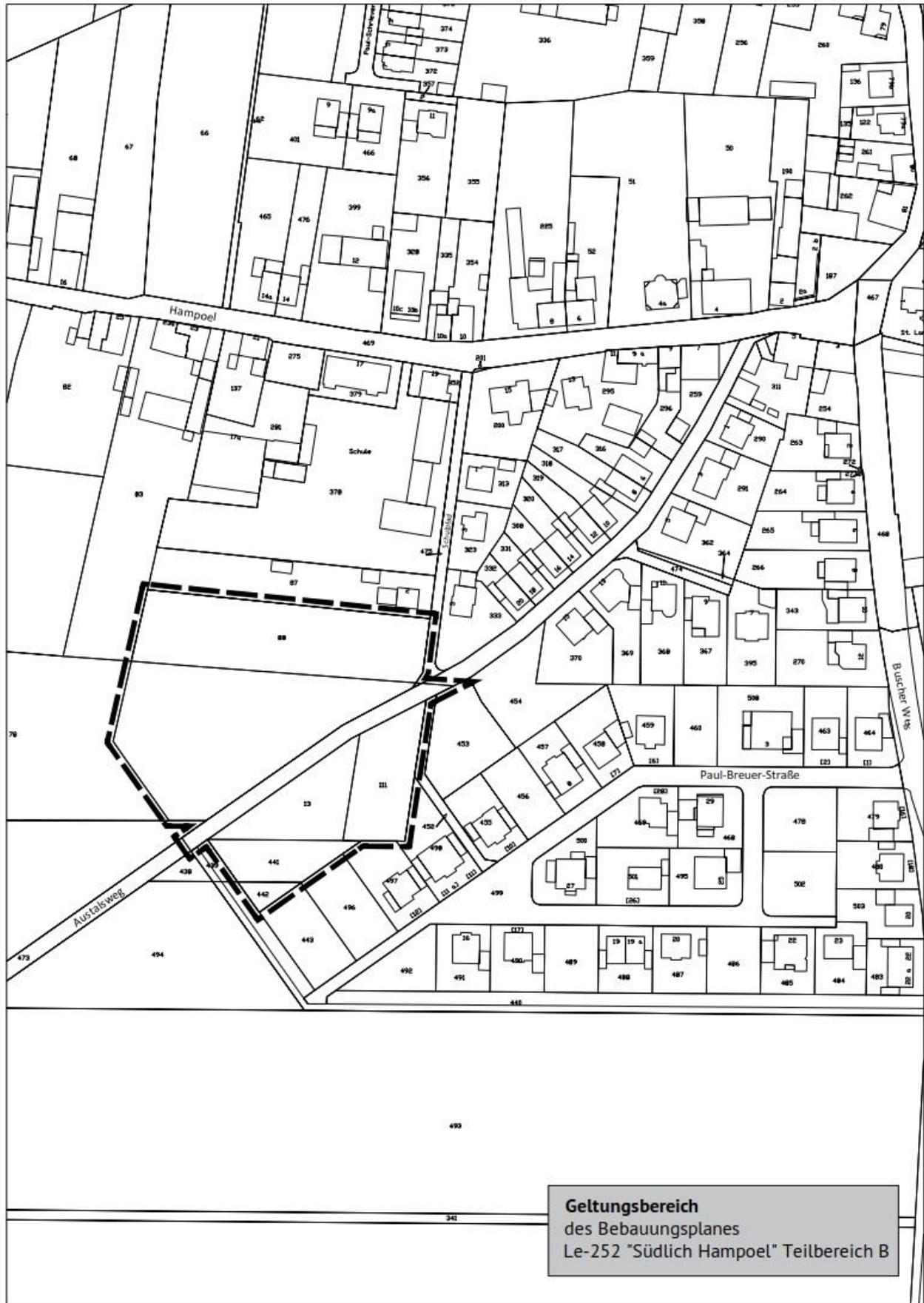
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 23.04.2020

Im Auftrag

gez. Eckert



312/2020 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Sh-274 „Raher Feld Nord“ im Stadtteil Schaag

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 13.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Sh-274 „Raher Feld Nord“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 03.03.2020 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Sh-274 „Raher Feld Nord“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der etwa 2 ha große Planbereich liegt zwischen dem Schulgelände der Grundschule in Schaag im Westen und der Straßenrandbebauung der Boisheimer Straße im Osten. Nach Süden bestimmen Flurstücksgrenzen das Ende des Geltungsbereiches.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 08.05.2020 bis zum 08.06.2020** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Hinweis: Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder –beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Stellungnahmen zur Niederschrift werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsaufgaben möglich sein. Für die Terminabsprache stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02153 898 6100
02153 898 6111
02153 898 6104
02153 898 6107

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zum Bebauungsplan Sh-274 „Raher Feld Nord“ liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nette-tal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparame-ter für den gesamten Stadt-raum zu Luftschadstoffen und Stäuben
	Karten „Luft“ und „Lärm“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Um-welt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Vermeidung von Immissions-konflikten durch Sportanla-genlärm
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nord-rhein-Westfalen, Landes-Bio-topkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nord-rhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen pla-nungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4703/1 u. 2
	Karten „Natur“ der NRW Um-weltdaten vor Ort des Landes-amt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Der vollständige naturschutz-rechtliche Ausgleich der Ein-griffsfolgen ist durch den Rückgriff auf ein anerkanntes Ökokonto gesichert. Eine essentielle Beeinträchti-gung planungsrelevanter Ar-ten wird durch die Planung nicht hervor-gerufen.
Fläche, Boden und Grund-wasser	Karte der schutzwürdigen Bö-den NRW	Schutzstatus der Bodentypen
	Umweltbericht	Eingriffe in den Boden und die Fläche werden im Rah-men der Eingriffsbewältigung

		gemäß des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages vollständig ausgeglichen. Das unbelastete Niederschlagswasser kann bei Nachweis geeigneter Bodenverhältnisse auf den Baugrundstücken zur Versickerung gebracht werden..
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Wasser	ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem	Daten und Karten zu Gewässern und Grundwasser
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Landschaft und Landschaftsbild	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen	Bericht über die kulturlandschaftliche Bedeutung der Räume
	Landschaftsplan LP 2 Mittlere Nette / Süchtelner Höhen	Festlegung von Entwicklungszielen für die Landschaft
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung bewirkt geringe Eingriffe in das Schutzgut, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt werden und Bestandteil der Ausgleichsbilanzierung sind.
Luft und Klima	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung löst keine erheblichen Wechsel- und kumulative Wirkungen aus.
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Sh-274 „Rahe Feld Nord“	Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
	Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Sh-274 „Rahe Feld Nord“	Ermitteln der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Landschafts- und Naturschutz	Aus der Bürgerversammlung	Ausgleich wegfallender Bäume in unmittelbarer Nähe in Schaag, um eine bessere Begrünung des Stadtteils zu erreichen.
	Kreis Viersen	Anregungen zur Auswahl von Straßenbaumarten

Zu den Themenblöcken Mensch und Gesundheit, Fauna und biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Grundwasser, Wasser, Luft und Klima, sonstige Sachgüter, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

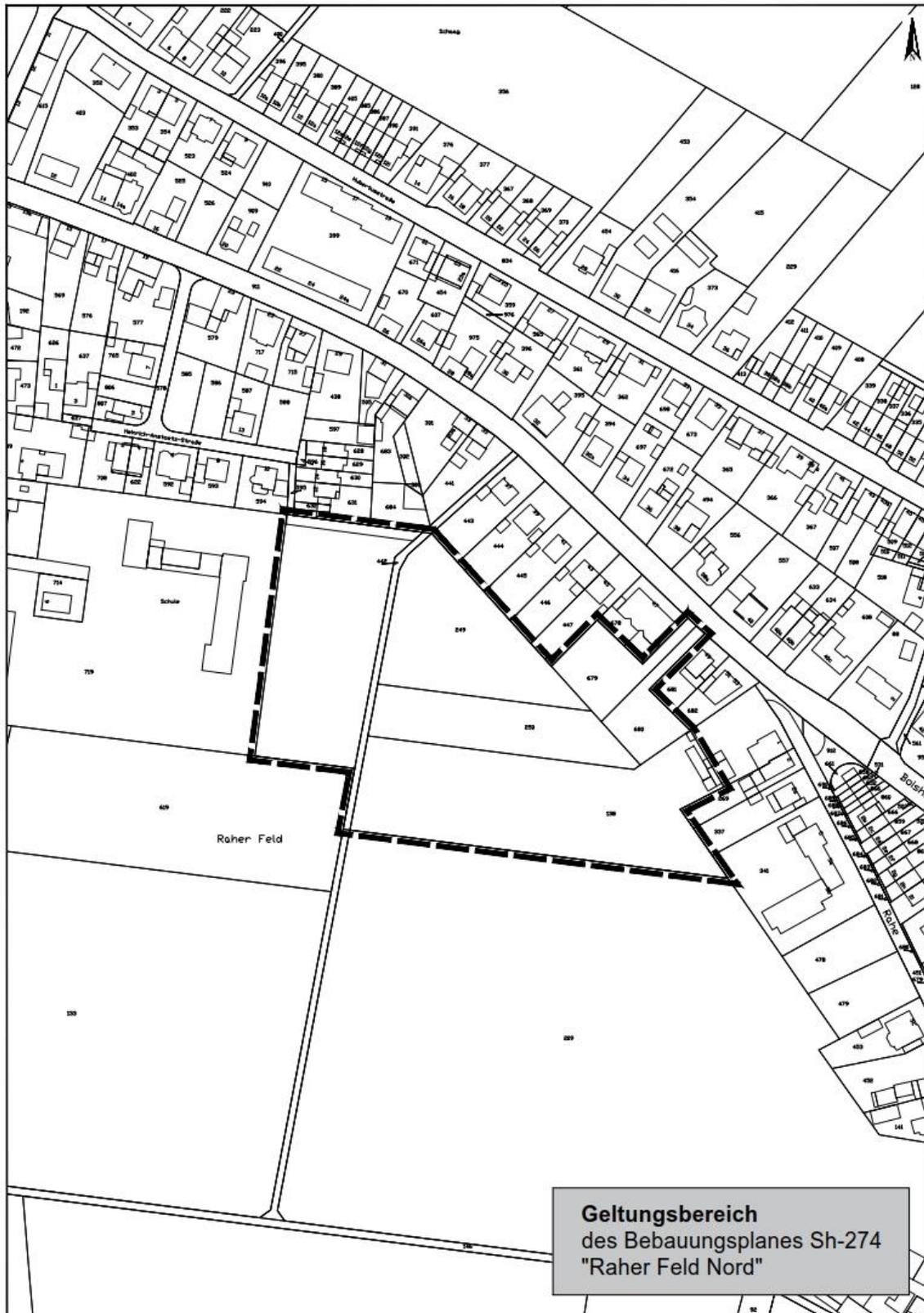
Zum Entwurf des Bebauungsplanes Sh-274 „Rahe Feld Nord“ gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, den 23.04.2020

Im Auftrag
gez. Eckert

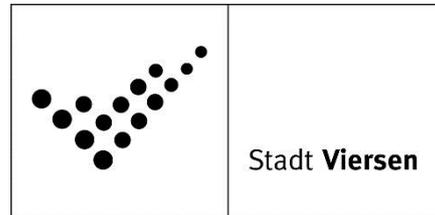


Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Sh-274
"Raher Feld Nord"

Stadt Viersen

313/2020 Einladung Rat 05.05.2020

EINLADUNG



Sitzung: Rat

Sitzungstag: 05.05.2020

Sitzungsort: **Achtung, geänderter Sitzungsort!**
Festhalle Viersen, Hermann-Hülser-Platz 1, 41747 Viersen

Beginn: 18:00 Uhr

Hinweis: In den Sitzungsunterlagen sind auch sämtliche Sitzungsunterlagen der ausgefallenen Sitzung des Rates vom 24.03.2020 enthalten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 04.02.2020
4.	2020/2471/GBI	Sachstandsbericht aus der Verwaltung
5.	2020/2476/GBI	Antrag an die Sparkassenstiftung zur Sitzung am 08.06.2020

6. 2020/2475/FB10/I Aufhebung des Gestellungsvertrages zur Kreisleitstelle sowie Abschluss des Vertrages über den Übergang von Leitstellenpersonal der Stadt Viersen auf den Kreis Viersen und über die künftige Zusammenarbeit
7. 2020/2393/FB10/III Vertretung der Stadt Viersen im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
8. 2020/2423/FB10/III Umbesetzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz
9. 2020/2446/FB10/III Umbesetzung von Ausschüssen
10. 2020/2449/FB10/III Umbesetzung von Ausschüssen und des Integrationsrates
11. 2020/2474/FB10/III Antrag der FDP-Fraktion zur Einstellung der Planung eines Sozialrathauses und zur Erarbeitung eines neuen Raumkonzeptes (Homeoffice, mobiles Arbeiten)
12. 2020/2431/FB20/I Antrag der FDP-Fraktion vom 12.08.2019; hier: „Steuerbefreiung von 24 Monaten für Hunde aus Tierheimen“
13. 2020/2448/FB40 Antrag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aufnahme von Flüchtlingen
14. 2020/2466/FB41/III Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich) der Kindertagespflege und/oder im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe und Förderschulen im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020
15. 2020/2385/FB60/I Bebauungsplan Nr. 180-4 „Brüsseler Allee/Bahnhofsplatz“
 - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
 - Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
16. 2020/2468/FB90 Bewerbung beim Förderprojekt des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat „Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung“
17. Anfragen
18. Beschlusskontrolle
19. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 04.02.2020
2.		Vertragsangelegenheiten
2.1.	2020/2432/FB20/I	Vertragsangelegenheiten
2.2.	2020/2432/FB20/I/1	Vertragsangelegenheiten
3.		Beschlusskontrolle
4.		Verschiedenes
5.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 21.04.2020

gez.

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Stadt Willich

314/2020 Ergänzende Bekanntmachung der Stadt Willich

Luftverkehr:

Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom 16.02.2015 i. d. F. vom 29.02.2016 auf

Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses;

hier: Offenlage ergänzender und geänderter Unterlagen

Im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 18 vom 16.04.2020 wurde darauf hingewiesen, dass die geänderten, ergänzten bzw. ergänzenden Unterlagen zum o.g. Verfahren in der Zeit

vom 04.05.2020 bis einschließlich 12.06.2020 (Auslegungsfrist)

bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen in:

Düsseldorf, Duisburg, Essen, Heiligenhaus, Kaarst, Krefeld, Meerbusch, Moers, Mülheim, Neuss,
Ratingen, Tönisvorst und Willich

für Jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden.

Die Unterlagen liegen in den Räumen der Stadtverwaltung Willich, Technisches Rathaus, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich während der Dienststunden

- montags bis freitags 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
- mittwochs 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Um in Anbetracht der aktuellen Situation zu vermeiden, dass sich zu viele Personen gleichzeitig zur Einsichtnahme aufhalten wird im Interesse der Bevölkerung und auch des Personals der Verwaltung um vorherige telefonische Terminabsprache zur Einsichtnahme in die Unterlagen gebeten.

Die telefonische Anmeldung zur Einsichtnahme erfolgt unter der Rufnummer

02156 / 949-260

zu den o. g. Dienststunden.

In Vertretung
gez. Nachtwey
Technischer Beigeordneter

Willich, 24.04.2020

Sonstige

315/2020 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 03.02.2020 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3102360199

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 03.05.2020
Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 03.02.2020 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbüchern

Nr. 3098154986
Nr. 4202448009

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparurkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 03.05.2020
Sparkasse Krefeld

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt